

Verwaltung
- Referat Z 2 -

Bundesverfassungsgericht ◆ Postfach 1771 ◆ 76006 Karlsruhe	
Per E-Mail:	@fragdenstaat.de
Herrn	

Aktenzeichen 1451/1 - 1009/13 (bei Antwort bitte angeben) Bearbeiter Herr Wagner **☎** (0721)

Datum

9101-300 30. August 2013

Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz

hier: Anfrage nach Aufbewahrung und Aussonderung der Anfragen nach dem IFG und der dazugehörigen Akten beim Bundesverfassungsgericht

Sehr geehrter Herr

Ihre Anfrage vom 8. August 2013 beantworte ich wie folgt:

- Werden die Akten zu Anfragen nach dem IFG beim Bundesverfassungsgericht elektronisch oder in Papierform geführt?
  Die Akten zu Anfragen nach dem IFG werden beim Bundesverfassungsgericht in Papierform geführt.
- 1) Wie lang ist die Aufbewahrungsfrist für Anfragen nach dem IFG und den dazugehörigen Akten/Unterlagen (egal ob elektronisch oder in Papierform) in der Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts?

Beim Bundesverfassungsgericht gibt es keine gesonderte Aufbewahrungsfrist für Anfragen nach dem IFG. Die betreffenden Akten werden wie die Verwaltungsakten allgemein auf unbestimmte Zeit bzw. so lange aufbewahrt, wie sie benötigt werden.

- Werden diese Unterlagen nach Ablauf dieser Frist vernichtet oder an das Bundesarchiv abgegeben?
- Wenn nur ein Teil der Anfragen und der dazugehörigen Unterlagen an das Bundesarchiv abgegeben und der Rest vernichtet wird:
  - a) Nach welchen Kriterien wird entschieden?
  - b) Wie groß ist der Anteil der Anfragen nach dem IFG, der archiviert wird?
  - c) Wer trifft die Entscheidung, ob ein solcher Vorgang archiviert oder vernichtet wird; das Bundesverfassungsgericht (bzw. dessen Verwaltung) oder das Bundesarchiv?

Da es keine gesonderte Frist für die Aufbewahrung der Akten für Anfragen nach dem IFG gibt, kann die Frage 2 nicht bzw. nur im Zusammenhang mit der Antwort auf Frage 3 beantwortet werden.

Wegen der verhältnismäßig kurzen Zeitspanne der Geltung des IFG hat sich die Frage einer Aussonderung der betreffenden Akten beim Bundesverfassungsgericht bisher noch nicht gestellt, sodass die Frage 3 b) nicht beantwortet werden kann. Allgemein lässt sich sagen, dass für den Fall einer Entscheidung, ob Akten an das Bundesarchiv abgegeben oder vernichtet werden sollen, nach den Vorschriften des BArchG verfahren werden würde.

Dieses bestimmt in § 2 Abs. 1 Satz 1, dass u.a. die Verfassungsorgane wie das Bundesverfassungsgericht alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben einschließlich der Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nicht mehr benötigen, dem Bundesarchiv oder in Fällen des Absatzes 3 dem zuständigen Landesarchiv zur Übernahme anzubieten und, wenn es sich um Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne des § 3 BArchG handelt, als Archivgut des Bundes zu übergeben haben.

- 3 -

§ 2 Abs. 1 Satz 1 BArchG begründet somit eine Anbietungspflicht aller Stellen des

Bundes gegenüber dem Bundesarchiv. Da das Bundesverfassungsgericht keine nach-

geordnete Stelle hat, entfällt für es eine Anbietungspflicht an ein Landesarchiv.

Nach § 3 BArchG entscheidet sodann das Bundesarchiv im Benehmen mit der anbie-

tenden Stelle (vorliegend das Bundesverfassungsgericht), ob den Unterlagen blei-

bender Wert für die Erforschung oder das Verständnis der deutschen Geschichte, die

Sicherung berechtigter Belange der Bürger oder die Bereitstellung von Informationen

für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung zukommt. Nach der Kommen-

tierung zu dieser Vorschrift hat das Bundesarchiv im Rahmen der Benehmensrege-

lung bei einem Konflikt mit der anbietenden Stelle abschließend zu entscheiden.

Im Übrigen ist auch das Einverständnis des Bundesarchivs für einen eventuellen

Verzicht auf die Anbietungspflicht erforderlich. So regelt § 2 Abs. 6 BArchG, dass

Unterlagen, die nach Auffassung der in Abs. 1 genannten Stellen und des zuständi-

gen Archivs von offensichtlich geringer Bedeutung sind, nicht angeboten zu werden

brauchen.

Ich hoffe, Ihre Anfrage hiermit ausreichend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wagner

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.